



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1981

Nr. 1528

Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Forellenhof" zur Genehmigung.

Beim vorliegenden Gestaltungsplan handelt es sich um die nachträgliche planliche Festlegung einer bestehenden Freizeit- und Erholungsanlage ausserhalb der Bauzone. In den Jahren 1979 und 1980 entstanden im Gebiet des Gestaltungsplan zum Teil ohne ausreichende Bewilligung verschiedene Bauten und Anlagen, so z.B. zwei Fischweiher, Tischgruppen, Feuerstellen, ein Gerätehaus mit Kiosk und Parkplätze. Da sich diese Einrichtungen grosser Beliebtheit erfreuen und offensichtlich einem gewissen Bedürfnis entsprechen, aber auf dem Wege der Ausnahmegenehmigung nicht bewilligt werden können, wurde der vorliegende Gestaltungsplan erstellt. Dieser und die zugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken vor allem eine Sanierung der bestehenden Anlagen und deren befriedigende Einbettung in die Landschaft. Eine Vergrösserung findet nicht statt.

Die öffentliche Auflage des vorliegenden Plans erfolgte in der Zeit vom 1. November bis 30. November 1980. Es ging eine Einsprache ein, die der Gemeinderat jedoch ablehnte und den Plan am 28. Januar 1981 genehmigte. Ein Weiterzug erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Anlässlich der Vorprüfung des vorliegenden Plans wurde von Seiten der kantonalen Amtsstellen eine Änderung der Parkplatzanordnung sowie ein Zusatz zu den Sonderbauvorschriften betreffend Bepflanzung der Anlage mit einheimischen Baum- und Straucharten verlangt. Aus Versehen wurden diese von keiner Seite bestrittenen Ergänzungen nicht in den Auflageplan aufgenommen und fehlen somit auch im zur Genehmigung eingereichten Plan.

Während die Verbesserung der Parkplatzanordnung im Baugesuchsverfahren erreicht werden kann und somit auf eine Korrektur des Gestaltungsplans in diesem Punkt verzichtet werden kann, ist eine Ergänzung der Sonderbauvorschriften unumgänglich. Das kantonale Amt für Raumplanung gewährte dem betroffenen Grundeigentümer und dem Gemeinderat zu dieser Aenderung das rechtliche Gehör. Beide stimmten der Neufassung der Sonderbauvorschriften schriftlich zu.

Da die mangelnde Beachtung der Baubewilligungen und der behördlichen Anordnungen und Auflagen durch den Gesuchsteller einen grossen administrativen Mehraufwand erforderte und mehrere Augenscheine und Besprechungen durchgeführt werden mussten, wird die Entscheidegebühr auf 600 Franken festgesetzt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Forellenhof" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Kienberg werden genehmigt.
2. Die Sonderbauvorschriften sind wie folgt zu ergänzen:
"Die ganze Anlage, insbesondere die Böschungen auf der Westseite, sind intensiv mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit der Baukommission und dem staatlichen Natur- und Heimatschutz zu erfolgen."
3. Der Plan über die Querprofile gilt als integrierender Bestandteil des vorliegenden Gestaltungsplanes.
4. Sämtliche widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen, die dem Gestaltungsplan widersprechen, namentlich die Einzäunung entlang dem Bach und die Aufschüttung im Bereich der Einfahrt sind bis zum 1. September 1981 zu entfernen. Die Uferböschung ist auf eine Breite von ca. 4 m ab Bachrand in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Eine Baubewilligung für weitere, dem Gestaltungsplan entsprechende Bauten und Anlagen darf erst nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erteilt werden. Die Zufahrtsstrasse zu den Parkplätzen ist als Ringstrasse auszubilden. Die Parkplätze Nr. 12 und 13 sind im Baugesuchsverfahren an anderer Stelle zu plazieren.

5. Die Gemeinde Kienberg wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1981 noch je zwei mit den ergänzten Sonderbauvorschriften versehene Gestaltungspläne, Querprofilpläne und bereinigte Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne sind von der Gemeindebehörde zu unterzeichnen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 618.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====
(Staatskanzlei Nr. 245) ES

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (5), mit Akten und je 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit je 1 gen. Plan
(folgt später)
Ammannamt der EG, 4468 Kienberg, mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4468 Kienberg, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten
Robert Bannwart, Landgasthof Hirschen, 4468 Kienberg,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan "Forellenhof" der Einwohnergemeinde
Kienberg

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

(

(